



**Gemeinde Bad Zwesten  
Kerngemeinde Bad Zwesten**

## **Bebauungsplan Nr. 3b „An der Hardt, 2. Änderung und Erweiterung“**

Teil A: Begründung gem. § 2a BauGB

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB

<b>Teil C:</b>	<b>Textliche Festsetzungen</b>
----------------	--------------------------------

Teil D: Planteil

**Entwurf der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB  
und  
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 (2) BauGB**

Juli 2025

Bearbeitung:

**Groß & Hausmann**  
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22  
35096 Weimar (Lehn)  
FON 06426/92076 \* FAX 06426/92077  
<http://www.grosshausmann.de>  
[info@grosshausmann.de](mailto:info@grosshausmann.de)

## RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023), die Baunutzungsverordnung (BauNVO, i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023), die Planzeichenverordnung (PlanZV, i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.6.2021) und die Hessische Bauordnung (HBO, vom 28.05.2018).

### 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung

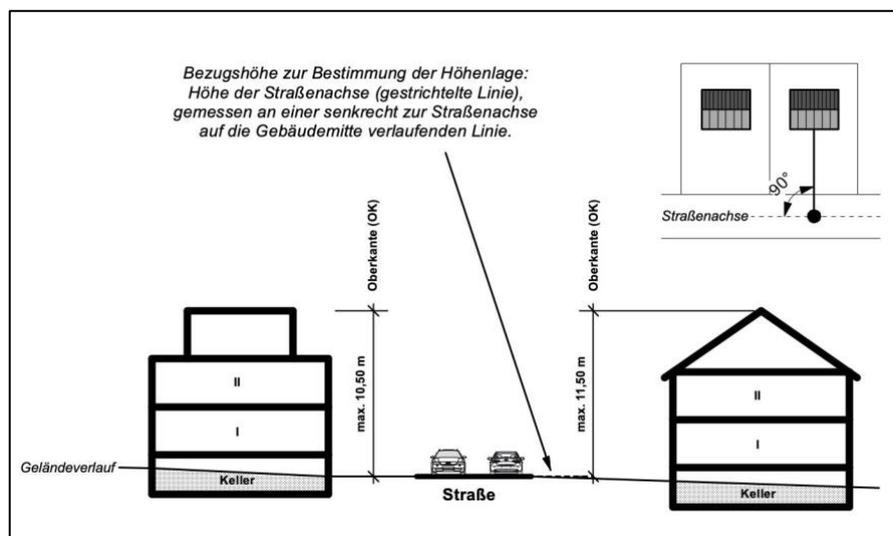
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)**

1.1.1 Die nach § 4 (3) BauNVO vorgesehenen Ausnahmen im allgemeinen Wohngebiet (WA) werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.

1.1.2 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind darüber hinaus nicht zulässig:

1. nicht störende Handwerksbetriebe
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke

#### 1.2 Maß der baulichen Nutzung und Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und § 18 BauNVO)



1.2.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) dürfen Gebäude mit geneigten Dächern (mit einer Dachneigung ab 5°) eine Firsthöhe (FH) von 11,50 m nicht überschreiten. Die Traufhöhe wird definiert durch die Haupttrauflinie am Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die Firsthöhe wird definiert durch die Oberkante des Hauptbaukörpers.

- 1.2.2 Gebäude mit Flachdach (mit einer Dachneigung bis 5°) dürfen eine maximale Gebäudehöhe von 10,50 m (Oberkante des Gebäudes im obersten Geschoss: Attika) nicht überschreiten.
- 1.2.3 Unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist die Höhe der angrenzenden Straße (Straßenmitte), gemessen an einer senkrecht zur Straßenachse auf die Gebäudemitte verlaufenden waagerechten Linie. Bei Eckgrundstücken ist der höherliegende Straßenabschnitt als Bezug für die Höhenermittlung maßgeblich.
- 1.2.4 Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen gilt nicht für untergeordnete Gebäude-/ Anlagenteile (z.B. Schornstein, Lüftungs-/Klimaanlage, PV-Anlagen und Solaranlagen).

### **1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 und Abs. 5 BauNVO)**

- 1.3.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen durch Terrassen und Balkone um bis zu 2,0 m auf einer Länge von maximal 50 % der Gesamtlänge der betroffenen Gebäudeseite zulässig.

### **1.4 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**

- 1.4.1 Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

### **1.5 Geh-/ Fahr- und Leistungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

- 1.5.1 Die Fläche **L** ist mit einem Leistungsrecht zugunsten der Eigentümer der Grundstücke (*wird ergänzt*) zu belasten.  
Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis unterirdische Abwasserleitungen / Versorgungsleitungen zu verlegen und zu betreiben.

### **1.6 Einfahrtbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

- 1.6.1 Innerhalb des in der Planzeichnung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten Einfahrtbereiches sind erforderliche Grundstückszufahrten durch den als „öffentliche Parkplatzfläche“ festgesetzten Bereich zulässig. Erforderliche Grundstückszufahrten sind weiterhin innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzte Randeingrünung zulässig.  
Die Breite der notwendigen Grundstückszufahrten ist auf das notwendige Maß zu beschränken und darf maximal 5,0 Meter betragen.

### **1.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 i.V.m. Nr. 16, Nr. 18 und Nr. 20 BauGB)**

- 1.7.1 Alle Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortheimischen Laubgehölzen vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere die in der nachfolgenden beispielhaften Pflanzliste aufgeführten Arten  
(*Ausführungshinweise zu Pflanzabständen: klein- bis mittelkronige Bäume: 6 – 8*)

*m, Sträucher: 1 – 2 m*). Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, abgängige sind durch Neuanpflanzungen gleichwertiger Pflanzen zu ersetzen.

- 1.7.2 Die nicht von baulichen Anlagen überdeckten Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten.  
Die Flächen sind zu mindestens 30 % durch standortheimische klein- bis mittelkronige Bäume und Sträucher zu gliedern.
- 1.7.3 Fußwege, private Hof-, Wege- und Stellplatzflächen sind, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecke, Schotterrasen).
- 1.7.4 An den in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorten sind klein- bis mittelkronige Laubbäume in je mind. 4 qm großen unversiegelten Baumscheiben anzupflanzen. Die Baumscheiben sind durch geeignete Maßnahmen, wie Überfahrsperrn und Rammschutzeinrichtungen, vor Verdichtungen des Wurzelraumes zu schützen.  
Die festgesetzte Anzahl der Bäume ist verbindlich. Im Zuge der Ausführungsplanung sich ergebende Standortabweichung von bis zu 5,0 m sind zulässig.
- 1.7.5 Grundstückseinfriedungen zu Nachbargrundstücken sind nur als Hecken oder Zäune, die einzugrünen sind, zulässig. Es sind nur heimische Laubgehölze zulässig. Zäune müssen für Kleintiere bis Igelgröße unterkriechbar sein (ca. 15 cm Bodenabstand).
- 1.7.6 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen sind als begrünte Offenbodenfläche anzulegen.  
Die Flächen sind mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern intensiv einzugrünen und dauerhaft zu erhalten.
- 1.7.7 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Flächen sind als begrünte Offenbodenfläche zu erhalten.  
Vorhandene standortheimische Laubgehölze sind zu erhalten. Zwingend erforderliche Fällungen (z.B. im Zuge der Verkehrssicherungspflichten) und abgängige Gehölze sind durch Nachpflanzung gleichwertiger Gehölze innerhalb der Fläche zu ersetzen.  
Die Anlage von Flächenbefestigungen und die Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen ist unzulässig.
- 1.7.8 Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzten „Öffentlichen Grünfläche - Grünzug“ ist eine dichte Gehölz- und Strauchpflanzung zu entwickeln.  
Bestehende standortgerechte Bäume und Gehölze sind zu erhalten. Abgängige sind durch Neupflanzung gleichwertiger standortgerechter Gehölze zu ersetzen.  
Die Anlage von Flächenbefestigungen und die Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen ist unzulässig.

### Ausgleichsmaßnahmen

*Hinweis: Die hydraulischen Anforderungen an den Hochwasserschutz der Ortslage sind bei allen Maßnahmen zu beachten.*

1.7.9 Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzten Fläche ist der Gewässerlauf des Wälzebachs um eine Gewässerschleife zu erweitern und naturnah der freien Gewässerentwicklung zu überlassen.  
Vorhandene Gehölze sind zu erhalten, bei abgängigen Gehölzen ist am Ort die freie Sukzession zuzulassen.

1.7.10 Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten und mit Maßnahmennummer 1 gekennzeichneten Fläche ist ein tieferliegender Vorlandbereich herzustellen.  
Dabei sind die Ufergehölze inkl. ihrer Wurzelteller auszusparen und zu erhalten, bei abgängigen Gehölzen ist am Ort die freie Sukzession zuzulassen.  
Die Rohbodenflächen sind mit einer kräuterreichen Feuchtwiesenmischung gesicherter gebietseigener Herkunft einzusäen und dauerhaft extensiv als Heuwiese (Feuchtwiese) zu entwickeln.

1.7.11 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzten und mit Maßnahmennummer 2a und 2b gekennzeichneten Fläche sind dauerhaft extensiv als Heuwiese (Frischwiese) zu entwickeln.  
Innerhalb der mit Maßnahmennummer 2b gekennzeichneten Fläche ist die Errichtung eines Erdwalls zulässig. Dieser ist mit einer kräuterreichen Frischwiesenmischung gesicherter gebietseigener Herkunft einzusäen und dauerhaft extensiv als Heuwiese (Frischwiese) zu entwickeln.

## **1.8 Förderung der Sonnenenergienutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)**

1.8.1 Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie, auf mindestens 30% der Dachflächen, vorzusehen.

## **2. VERSICKERUNG UND VERWERTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG)**

2.1 Zur Schonung des Wasserhaushaltes soll das auf den versiegelten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser gesammelt und verwertet werden, sofern wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

2.2 Zur Entlastung der kommunalen Abwasseranlagen ist je Grundstück eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 7 m<sup>3</sup> zu errichten. Das erforderliche Retentionsvolumen beträgt mind. 3 m<sup>3</sup>. Überschüssiges Wasser ist mit einem Drosselabfluss von maximal 1 l/s dem öffentlichen Kanalnetz zuzuführen.

### **3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 HBO)**

#### **3.1 Dachgestaltung**

Im allgemeinen Wohngebiet 1 (WA1 - 3) beträgt die zulässige Dachneigung 0° - 40°.

Dachflächen mit einer Dachneigung von 0° - 10° sind mindestens extensiv zu begrünen.

Geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mehr als 15° sind in gedeckten Farbtönen in grau, schwarz, rot oder braun auszuführen.

#### **3.2 Einfriedungen**

Entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind folgende Einfriedungen auch in Kombination zulässig:

- Hecken bis zu einer Höhe von 1,2 m, mit ausschließlich standortgerechten und gebietstypischen Laubgehölzen,
- Holzzäune oder Drahtgitterzäune bis zu einer Höhe von 1,2 m,
- Mauern bis zu einer Höhe von 0,5 m und Mauerpfeiler bis zu einer Höhe von 1,2 m.

#### **3.3 Stützmauern**

Stützmauern an den Grundstücksgrenzen sind auf das konstruktiv erforderliche Maß zu begrenzen und dürfen eine Höhe von max. 0,5 m nicht überschreiten.

Als sichtwirksame Materialien sind zulässig: Naturstein, Betonstein in Natursteinoptik und Gabionen. Nicht zulässig ist die Verwendung von Beton-Pflanzsteinen.

#### **3.4 Ausschluss von Schottergärten**

Flächenhafte Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen von mehr als 2 m<sup>2</sup> Fläche sind unzulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Hausumrandungen die dem Spritzwasserschutz dienen mit einer Breite von bis zu 40 cm oder entsprechend des jeweiligen Dachüberstandes.

Ausgenommen sind darüber hinaus „echte“ Steingärten mit blütenreicher, magerer Vegetation.

### **4. HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

#### **4.1 Bodendenkmäler**

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### **4.2 Altlasten, Bodenkontaminationen**

Altlasten oder Ablagerungen sowie andere Bodenkontaminationen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt und auch nicht zu vermuten.

Werden im Rahmen der Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtmaßnahmen im Plangebiet dennoch Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen können, ist umgehend die nach HAltBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) zuständige Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Bei Bau,- Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten.

#### **4.3 Bodenschutz**

Eine bodenkundlichen Baubegleitung ist frühzeitig einzurichten.

Ausführungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz:

1. Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte der Baugrund objektbezogen untersucht und bewertet werden. Nach § 202 BauGB ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung schützen. Er ist zu sichern und vordringlich im Plangebiet, erst nachrangig auch a.a.O., zur Wiederverwendung zu lagern und später fachgerecht wieder einzubauen.
2. Wo logistisch möglich sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z.B. durch Absperrung oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen.
3. Die Belastung des Bodens hat in Abhängigkeit der Verdichtungsempfindlichkeit (Feuchte) des Bodens, also witterungsbedingt, zu erfolgen. Ggf. kann durch den Einsatz von Baggermatten/ breiten Rädern/ Kettenlaufwerken etc. die Befahrbarkeit des Bodens verbessert werden.
4. Von stark belasteten/ befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
5. Beim Aushub von Baugruben ist Ober- und Unterboden separat auszubauen, zu lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.
6. Die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen.
7. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit gezielt zu begrünen.
8. Verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.

Weiterführende Infoblätter:

- Boden - mehr als Baugrund; Bodenschutz für Bauausführende
- Boden - damit Ihr Garten funktioniert; Bodenschutz für Häuslebauer

#### **4.4 Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten**

Zum Schutz von lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten sowie Insekten regelt der § 35 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) u.a.

- Art, Umfang und Zulässigkeit von künstlichem Licht (§ 35 Abs. 1-7 HeNatG),
- Gestaltung der Straßenbegleitflächen (§ 35 Abs. 8 HeNatG) sowie
- den Ausschluss von Schottergärten (§ 35 Abs. 9 HeNatG).

Darüber hinaus ist Vegetation generell nicht zu beleuchten oder direkt anzustrahlen und Beleuchtungsanlagen sollten so gestaltet werden, dass durch die spektrale Zusammensetzung des Lichts (Wahl der Lichtfarbe) eine möglichst geringe Anlockwirkung entfaltet wird.

Ebenfalls werden Regelungen zum "Artenschutz bei baulichen Anlagen, Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen" (§ 37 HeNatG) sowie innerhalb von Flächen, die für eine bauliche Nutzung zugelassen sind zur "Vorübergehenden Entnahme von Tieren, Natur auf Zeit" (§ 40 HeNatG) getroffen.

Eine ökologische Baubegleitung ist frühzeitig einzurichten.

#### **4.5 Schutz von Versorgungsleitungen**

Im Falle von Baumpflanzungen sind die einschlägigen technischen Regelwerke: „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ (FGSV; Ausgabe 1989), die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie das *DVGW Regelwerk DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“* zu beachten.

#### **4.6 Hellbezugswert der Oberflächen (Albedo-Effekt)**

Gebäudefassaden, Nebenanlagen, Stellplätze und befestigten Flächen sollten aus klimaökologischen Gründen möglichst in hellen Belägen/Farbtönen hergestellt werden und die Planungen/Ausführungen entsprechend den Albedo-Effekt der Materialien berücksichtigen. Es wird daher die Verwendung heller Beläge bzw. heller Farbtöne mit einem Hellbezugswert nicht kleiner als 70 für Gebäudefassaden, Nebenanlagen, Stellplätze und befestigte Flächen empfohlen, um die Oberflächenerwärmung durch Sonneneinstrahlung im Vergleich zu dunklen Oberflächen, wie z.B. herkömmlicher Asphalt oder sonstige Materialien unterhalb eines Hellbezugswertes von 70, zu verringern.

#### **4.7 Heilquellenschutz**

Das Plangebiet liegt innerhalb folgender festgesetzten Heilquellenschutzgebiete:

- Quantitative Schutzzone D sowie qualitative Schutzzone IV des mit Verordnung vom 22.06.1977 (StAnz. 31/77, S. 1 543) festgesetzten Heilquellenschutzgebietes (HQS) für die staatlich anerkannten Heilquellen des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg.
- Qualitative Schutzzone 111/1 des mit Verordnung vom 22.03.2001 /StAnz. 25/01 S. 2287) festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Alter Löwensprudel“ in der Gemarkung Zwesten zu Gunsten der Gemeinde Bad Zwesten, Schwalm-Eder-Kreis.

#### **4.8 Baubegleitende Maßnahmen zum Boden-, Arten- und Biotopschutz:**

Bei Baumaßnahmen sind die Brut- und Setzzeiten zu berücksichtigen.  
Aufgrund der ökologischen Wertigkeit der zu erhaltenden Gehölzbestände, den Artenschutzanforderungen sowie dem Ausmaß von Bodeneingriffen in Hanglage (Erosionsgefährdung) ist rechtzeitig eine ökologische und eine bodenkundliche Baubegleitung einzurichten.

#### **4.9 Baubegleitende Maßnahmen zum Boden-, Arten- und Biotopschutz:**

Bei Baumaßnahmen sind die Brut- und Setzzeiten zu berücksichtigen.  
Aufgrund der ökologischen Wertigkeit der zu erhaltenden Gehölzbestände, den Artenschutzanforderungen sowie dem Ausmaß von Bodeneingriffen in Hanglage (Erosionsgefährdung) ist rechtzeitig eine ökologische und eine bodenkundliche Baubegleitung einzurichten.

#### **4.10 Kampfmittelbelastung**

Sofern im Zuge von Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen (ansässig beim Regierungspräsidium Darmstadt, [kmrdrpda.hessen.de](mailto:kmrdrpda.hessen.de)) unverzüglich zu verständigen.

### **5. BEISPIELHAFTE PFLANZLISTE**

*Hinweis:*  
*Ausbreitungsaggressive invasive Arten dürfen nicht angepflanzt werden.*

#### **5.1 Geeignete Kletterpflanzen zur Gebäudebegrünung**

*Humulus lupulus* - Echter Hopfen  
*Spalierobst, Kletterrosen, Zaunröbe, Wicken zur Bepflanzung von Einfriedungen*

#### **5.2 Obstgehölze**

Äpfel:

<i>Bismarckapfel</i>	<i>Landsberger Renette</i>
<i>Bittenfelder Sämling</i>	<i>Muskatrenette</i>
<i>Blenheimer</i>	<i>Oldenburger</i>
<i>Bohnapfel</i>	<i>Ontario</i>
<i>Brauner Matapfel</i>	<i>Orleans Renette</i>
<i>Brettacher</i>	<i>Rheinischer Bohnapfel</i>
<i>Danziger Kantapfel</i>	<i>Rheinischer Winterrambour</i>
<i>Freiherr v. Berlepsch</i>	<i>Rote Sternrenette</i>
<i>Gelber Edelapfel</i>	<i>Roter Booskop</i>
<i>Gelber Richard</i>	<i>Schafsnase</i>
<i>Gloster</i>	<i>Schneepfel</i>
<i>Hauxapfel</i>	<i>Schöne aus Nordhausen</i>
<i>Herrenapfel</i>	<i>Schöner von Booskop</i>
<i>Jakob Lebel</i>	<i>Winterrambour</i>

*Kaiser Wilhelm*

*Winter Zitronenapfel*

### **5.3 Mittel- und kleinkronige Bäume**

*Betula pendula*

- Birke

*Carpinus betulus*

- Hainbuche

*Prunus avium*

- Vogelkirsche

*Salix caprea*

- Salweide

*Sorbus aria*

- Mehlbeerbaum

*Sorbus aucuparia*

- Eberesche

### **5.4 Sträucher**

*Berberis vulgaris*

- Gemeiner Sauerdorn

*Cornus sanguinea*

- Roter Hartriegel

*Corylus avellana*

- Hasel

*Crataegus monogyna*

- Eingriffeliger Weißdorn

*Crataegus oxyacantha*

- Zweigriffeliger Weißdorn

*Euonymus europaeus*

- Pfaffenhütchen

*Lonicera xylosteum*

- Heckenkirsche

*Mespilus germanica*

- Echte Mispel

*Prunus padus*

- Traubenkirsche

*Prunus spinosa*

- Schlehe, Schwarzdorn

*Rubus spec.*

- Brombeere, Himbeere

*Rosa canina*

- Hundsrose

*Sambucus nigra*

- Schwarzer Holunder

*Sambucus racemosa*

- Traubenholunder

*Viburnum opulus*

- Gewöhnlicher Schneeball

(weitere ungefüllte Rosen, nicht aber Kartoffelrose - *Rosa rugosa*)